

FG BW: Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung

In seinem Urteil vom 16.06.2016 (1 K 3229/14) hat das FG Baden-Württemberg entschieden, dass die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht erfüllt sind, wenn der Arbeitnehmer neben seinem eigenen Hausstand zwar eine zweite, näher am Beschäftigungsort liegende Wohnung unterhält, der Beschäftigungsort jedoch bereits vom eigenen Hausstand in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige, der im Streitjahr 2013 einen Wohnsitz am Beschäftigungsort S unterhielt, lebte zusätzlich mit seiner Ehefrau in einem eigenen Hausstand im rund 38 km von S entfernten A. Die etwa 6 km vom Beschäftigungsort entfernte Wohnung in S wurde vom Kläger bereits seit Ende 2012 mit der Absicht gemietet, künftig nicht mehr täglich von A nach S pendeln zu müssen.

Streitig war, ob der Steuerpflichtige mit seiner Wohnung am Beschäftigungsort in S die Voraussetzungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung erfüllt.

Entscheidung

Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg lagen die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung nicht vor.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG können notwendige Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer am Beschäftigungsort wohnt und außerhalb des Ortes seiner regelmäßigen Arbeitsstätte (ab 2014: erste Tätigkeitsstätte) auch einen eigenen Hausstand unterhält.

Auch wenn der Steuerpflichtige zweifelsfrei einen eigenen Hausstand in S unterhielt, versagt das FG Baden-Württemberg den Werbungskostenabzug mit der Begründung, dass sich der Familienwohnsitz in A ebenfalls noch am Ort der regelmäßigen Arbeitsstätte des Klägers befand. Das FG betont dabei, dass hierfür nicht die jeweilige politische Gemeinde, sondern vielmehr der Bereich, der zum Einzugsgebiet der regelmäßigen Arbeitsstätte gehört, zu betrachten ist. Kann ein Arbeitnehmer danach – ungeachtet von Gemeinde- und Landesgrenzen – seinen Beschäftigungsort von seinem eigenen Hausstand in zumutbarer Weise täglich aufsuchen, ist eine doppelte Haushaltsführung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG ausgeschlossen.

Nach Ansicht des FG Baden-Württemberg ist die Beurteilung der Zumutbarkeit nicht allein auf die Entfernung zwischen eigenem Hausstand und Beschäftigungsort abzustellen. Vielmehr sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen (insbesondere Verkehrsanbindung mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln sowie deren Erreichbarkeit). Ein eigener Hausstand am Beschäftigungsort liegt danach regelmäßig noch dann vor, wenn der Arbeitnehmer üblicherweise von dort täglich zu seinem Beschäftigungsort pendeln kann. Eine Fahrtzeit von etwa einer Stunde für die einfache Strecke ist dabei noch als zumutbar anzusehen.

Im Ergebnis wurde eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung vom FG Baden-Württemberg versagt, da der Steuerpflichtige die Entfernung von seinem Hausstand in A zu seinem Arbeitsort in S in etwa 34 Minuten bewältigen kann. Auch bei Berücksichtigung eines Zuschlages für Staulagen von 20 bis 30 Minuten je einfacher Fahrt liegt somit noch eine zumutbare Fahrtzeit von etwa einer Stunde vor.

Anmerkungen

Aufgrund der beim BFH hierzu anhängigen Revision (VI R 2/16) bleibt abzuwarten, ob sich dieser dem Urteil des FG Baden-Württemberg anschließt. Dafür spricht, dass der BFH – wenn auch in einem anderen Kontext – mit seinem Urteil vom 19.04.2012 (VI R 59/11) eine Fahrtzeit von einer Stunde für die einfache Strecke als angemessen erachtete.

Betroffene Norm

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.